



2024/1933

8.8.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 106/2024

vom 26. April 2024

zur Änderung von Anhang XV (Staatliche Beihilfen) des EWR-Abkommens [2024/1933]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich *De-minimis*-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten *De-minimis*-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1ea (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 2391**: Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (Abl. L, 2023/2391, 5.10.2023)“
2. Unter Nummer 1ha (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 2391**: Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 (Abl. L, 2023/2391, 5.10.2023)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/2391 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 27. April 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ Abl. L, 2023/2391, 5.10.2023.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.